

Kraftfahrt-
Bundesamt

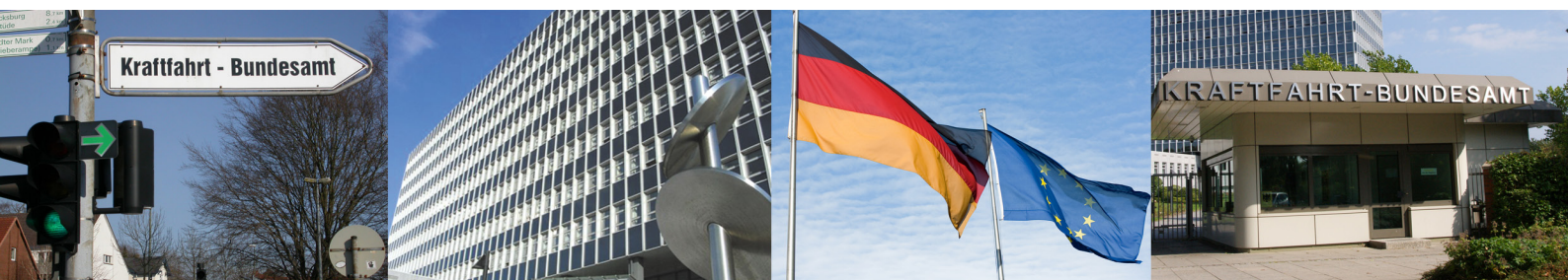


Merkblatt

über Typabgrenzung für Einrichtungen zur Verbindung
von Fahrzeugen und Auflaufbremsen zur Erlangung
einer Typgenehmigung (MAV)

Stand: Juni 2015

Fahrzeugtechnik



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeine Typabgrenzungskriterien.....3
2	Bauartbedingte Typabgrenzungskriterien3
2.1	Zugeinrichtungen.....3
2.2	Anhängeeinrichtungen.....4
2.3	Auflaufbremsen5

Merkblatt über Typabgrenzung für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und Auflaufbremsen zur Erlangung einer Typgenehmigung (MAV)

Die nachfolgend beschriebenen Grundsätze finden generell bei nationalen Genehmigungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) TA Nr. 31 ihre Anwendung.

Dieses Merkblatt kann für Typgenehmigungen nach der Richtlinie 2009/144/EWG (Anhang IV) der VO (EU) 2015/208 (Anhang XXXIV) oder der UN-ECE-Regelung Nr. 55 ebenfalls Verwendung finden. Die Angaben in den genannten Regelwerken dürfen jedoch keine eigenen konkreten Festlegungen getroffen haben bzw. diese dürfen nicht im Widerspruch stehen. Vielmehr dient das Merkblatt bei internationalen Regelwerken als Hilfestellung, wenn die entsprechende Vorschrift den Sachverhalt nicht eindeutig beschreibt.

Grundsätzlich werden folgende Merkmale bzw. Unterschiede als Kriterien für einen eigenen Typ betrachtet; im Zweifelsfall entscheidet die Genehmigungsbehörde.

1 Allgemeine Typabgrenzungskriterien

Die allgemeinen Kriterien beziehen sich auf alle unter Punkt 2 aufgeführten Verbindungseinrichtungen.

- 1.1 äußere Form bzw. grundlegende Konstruktionsmerkmale
- 1.2 Kennwerte, soweit durch unterschiedliche Konstruktion bedingt
- 1.3 Werkstoff (gilt nicht für unterschiedliche Stahlwerkstoffe, die andere Festigkeitseigenschaften haben)
- 1.4 grundsätzliche Befestigungsart bzw. Befestigungsanordnung
- 1.5 unterschiedliche Systeme der verbindenden Teile bzw. der Kuppelrichtung (Bauart)

2 Bauartbedingte Typabgrenzungskriterien

Zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien gibt es Merkmale die von der Bauart abhängig sind.

2.1 Zugeinrichtungen

Zuggabeln können nur dann in einer Allgemeinen Bauartgenehmigung (ABG) zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gerade und leicht gekröpfte bzw. leicht geknickte Zuggabeln, bei denen das Verhältnis aus Kröpfung e und Baulänge l (jeweils gemessen von Mitte Zugöse bis Mitte Lagerauge) kleiner als 0,15 ist
- ein Anwinkeln der vorderen und hinteren Enden der Holme zur Anpassung an den Rahmen bzw. die Auflageeinrichtung ist im Rahmen der ABG möglich
- die Zahl der Streben und die Versteifungen der Streben kann wahlweise genehmigt werden
- die Art der verwendeten Zugösen ist ohne Bedeutung für Typ und Ausführung. Die Zugösen dürfen wahlweise schräg eingeschweißt werden

Vertikal schwenkbare Zuggabeln für Mehrachsanhänger:

- gleiche Profile der Holme bei gleichen äußeren Querschnittsabmessungen

Vertikal nicht schwenkbare Zuggabeln für Starrdeichselanhänger: **siehe Zugdeichseln**

Zugdeichseln können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- Rohrdeichseln mit gleichen Außendurchmessern, aber unterschiedlichen Wandstärken bis zum Vollmaterial
- gleiches, sich kontinuierlich änderndes Profil, in verschiedenen Längen verwendet, und dadurch unterschiedliche Querschnittsflächen am Ende
- gerade und leicht gekröpfte bzw. leicht geknickte Zugdeichseln, bei denen das Verhältnis aus Kröpfung e und Baulänge l (jeweils gemessen von Mitte Zugöse bis zum Flächenschwerpunkt der freien Deichselänge) kleiner als 0,15 ist
- Zugösen dürfen wahlweise schräg eingeschweißt werden

Merkblatt über Typabgrenzung für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und Auflaufbremsen zur Erlangung einer Typgenehmigung (MAV)

Auflaufeinrichtungen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche Anbaulage der Stoßdämpfer
- gleiche Anzahl der Stoßdämpfer

Zugösen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleicher Zugösen-Augendurchmesser
- gleiche äußere Form mit gleicher Befestigungsart, z. B. Schweißende, Schraubende oder Flansch

Zugkugelnkupplungen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche Gehäusegrundformen (Deichselanschluss kann variieren)
- gleiche Befestigungsart (gepresst, geschraubt)
- gleiche Mechanik (bezogen auf Schließen und Sichern)
- gleiche Werkstoffe der Hauptbauteile (z. B. Stahl oder Guss)
- gleiche Handhebelanordnung (Handhebelformen können variieren)

Zugsattelzapfen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche Zapfendurchmesser
- gleiche Anschlussart (geschraubt, geschweißt)
- gleiche Form und Abmessungen, mit Ausnahme von Anpassungen an die Dicke der Anhängelplatte

2.2 Anhängereinrichtungen

Anhängerkupplungen und Hakenkupplungen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche äußere Form des Gehäuses (unterschiedliche Handhebel können wahlweise genehmigt werden)
- gleiche Größe
- gleiche Betätigung (selbsttätig oder nichtselbsttätig)

Anhängeböcke können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche äußere Form und Wandstärken (Baulängen bzw. -breiten oder -höhen bei gleicher äußerer Form können wahlweise genehmigt werden)
- grundsätzlich gleiche Befestigungsarten

Schiebplatten zur vertikalen Anpassung von Kupplungssystemen in Iof-Anhängeböcken können den Anhängböcken zugehörig sein oder selbst als Anhängböcke genehmigt werden. Sofern sie konstruktive Einheiten mit den Kupplungssystemen darstellen, z. B. Lager für die Zugstangen der Kupplungen bilden oder mit den Kupplungen verschweißt sind, sind sie den Kupplungssystemen zuzuordnen.

Schiebplatten können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche Kennwerte, unterschiedliche Höhe, Dicke und Breite der Platten sind zulässig
- unterschiedliche Dicken der Verriegelungsbolzen bei gleichen Kennwerten
- grundsätzlich gleiche Verstell-Mechanik

Merkblatt über Typabgrenzung für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen und Auflaufbremsen zur Erlangung einer Typgenehmigung (MAV)

Kupplungskugeln mit Halterung (KmH) können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche grundsätzliche Konstruktionsmerkmale (KmH mit abnehmbarer Kugel und solche mit fester Verbindung sind z. B. grundsätzlich unterschiedliche Konstruktionsmerkmale)
- Werkstoffe für die wesentlichen Bauteile, mit gleichen Dauerfestigkeitseigenschaften
- gleiche Art und Zahl der Einzelkomponenten, z. B. KmH mit angeschraubter Kupplungskugel, Anhängelock zur Aufnahme einer Kupplungskugel mit Flansch, Kupplungskugel mit Flansch
- gleiche Einleitung der von Anhängern ausgeübten Kräfte in das Zugfahrzeug (z. B. Krafteinleitung der Längskräfte über Längsrohr oder über Querrohr)
- im Wesentlichen gleiche Lage der Befestigungsbereiche zur Kugelmitte

Sattelkupplungen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche äußere Form (verschiedene Bauhöhen sind möglich)
- gleiche Verriegelungs-Systeme
- gleiche Herstellverfahren und Werkstoffe (geschweißt, gegossen)
- gleiche Lagerung der Sattelplatte

Montageplatten für Sattelkupplungen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- unterschiedliche Wanddicken bei jedoch gleichen Kennwerten
- gleiche Bauhöhe (nur bei gewellten Platten)

2.3 Auflaufbremsen

Auflaufeinrichtungen (siehe Abschnitt 2.1)

Radbremsen können in einer ABG nur zusammengefasst werden, wenn sie folgende Baumerkmale aufweisen:

- gleiche Größe (Abmessungen)
- gleiches Betätigungssystem (Spreizhebel, Nocken)
- gleiche Wirkungsweise der Rückfahreinrichtung
- die Bremsbelagsfläche sollte nicht mehr als 10 % abweichen

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: abt-fahrzeugtechnik@kba.de

Erschienen im Juni 2015
Stand: Juni 2015

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!